



Kraftfahrzeug-  
Überwachungsorganisation  
freiberuflicher  
Kfz-Sachverständiger e.V.

KÜS-Bundesgeschäftsstelle – Zur KÜS 1 – 66679 Losheim am See

## **Rundschreiben R2040062 an alle KÜS- Partner und Prüfungingenieure**

Losheim am See, 02. Oktober 2020

### **Nichtzuteilung der HU-Plakette bei Nichtteilnahme an einer angeordneten Rückrufaktion Prüfung der Motorsoftware auf Zulässigkeit (Daimler)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses bei der 163. Sitzung wurde das einheitliche Kontrollverfahren zur Überprüfung der Teilnahme an den verpflichtenden Rückrufaktionen für VW-Fahrzeuge beschlossen. Dieses Verfahren wird **ab Oktober 2020** für die Fahrzeuge des **Herstellers Daimler** entsprechend vorgesehen.

Wie im Fall VW soll im Rahmen der Hauptuntersuchung überprüft werden, ob die von der Rückrufaktion betroffenen Fahrzeuge des Herstellers Daimler an der vorgeschriebenen Umrüstung teilgenommen haben. Die Umrüstung wurde durch das KBA durch eine Nebenbestimmung zur Typgenehmigung angeordnet, um die Konformität in Bezug auf die Abgasemissionen wiederherzustellen. Den Fahrzeughalter wird ein Zeitraum von rund 18 Monaten für die Teilnahme eingeräumt. Dazu werden die Fahrzeughalter mehrfach schriftlich durch den Hersteller aufgefordert. Über eine erfolgte Teilnahme an der Rückrufaktion stellt der Hersteller eine Bescheinigung aus, in der die Bezeichnung der Rückrufaktion vermerkt ist.

Die Daimler AG wird an das KBA und die FSD Zentrale Stelle folgende Informationen zu den betroffenen Fahrzeugen übermitteln: FIN, Nummer der Software (SCN), Calibration-Verification-Number (CVN), Status der Umrüstung, Datum des Fristablaufs von 20 Monaten nach Freigabe der Umrüstmaßnahme. Damit lassen sich die betroffenen Fahrzeuge im Rahmen der Hauptuntersuchung eindeutig identifizieren.

Wird ein Fahrzeughalter für die Durchführung der Hauptuntersuchung bei einer Überwachungsorganisation vorstellig, muss der Prüfer, die Teilnahme an der Rückrufaktion durch die Überprüfung der SCN und CVN mittels HU-Adapter sicherstellen. In Ausnahmefällen kann durch Vorlage einer Bescheinigung die Teilnahme an der Rückrufaktion ebenso nachgewiesen werden.

Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit besteht über das Onlineportal der Daimler AG.

<https://www.mercedes-benz.de/passengercars/services-accessories/total-recall/start.module.html>



Kraftfahrzeug-  
Überwachungsorganisation  
freiberuflicher  
Kfz-Sachverständiger e.V.

Sollte die Teilnahme an der Rückrufaktion innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht erfolgt sein, wird ein erheblicher Mangel testiert. Die Grundlage für die Mangelbeurteilung ist die aktuell geltende Fassung der Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO ("[HU-Richtlinie](#)") - BMVI/StV22/7341.1/40 vom 02.12. 2019, VkB1 24/2019 S. 871 - erfolgen. Diese sieht unter [Untersuchungspunkt 8.2.2.2](#) (Abgastrübung/Motormanagement) unter Nummern 8.2.2.2 b) (Abgase überschreiten die vorgeschriebenen Werte) und D 8.2.2.2 b) (Nachweis der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems fehlt, abgelaufen, falsch) die Möglichkeit vor, das Kraftfahrzeug entsprechend zu bewerten. **Die Bewertung soll einheitlich nach Nummer D 8.2.2.2. b) erfolgen und den entsprechenden Zusatztext enthalten.**

Die Funktion wird mit der FSD 4.19.6. Version in den KE integriert, so dass das Verfahren ab Oktober zur Anwendung kommt.

Ich bitte um Beachtung und Umsetzung der Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

KÜS Technischer Leiter

Dipl.-Ing. (BA) Florian Mai